

2. Der Entzug erstreckt sich auf seine Ehefrau und seine Kinder (Art. 3, Abs. 3, des erwähnten Beschlusses).
3. Der vorliegende Entscheid unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes vom 11. Juni 1928 über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege (Art. 7, Abs. 2, des erwähnten Beschlusses).

Bern, den 20. Oktober 1944.

5433

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

Vorladung.

Gemäss Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege wird hiemit öffentlich vorgeladen:

Hauswirth, Adolf, Melker, von Saanen (Bern), geb. 22. Dezember 1899, wohnhaft in Zollen, Kreis Soldin, Deutschland, als Beschuldigter, betreffend Handel mit Mahlzeitencoupons, auf Donnerstag, den 9. November 1944, nachmittags 2 Uhr, Hirschengraben 15, Erdgeschoss, Zürich 1.

Zürich, den 20. Oktober 1944.

5433

*Der Präsident der 2. strafrechtlichen Kommission
des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:*

Dr. Heusser.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Testaments-Eröffnung.

An die gesetzlichen Erben der am 15. Juni 1944 in der Anstalt Schlössli in Oetwil am See, Kanton Zürich, verstorbenen Frau **Elise Mathilde Wohlwend, geb. Leemann**, Tochter des Kaspar Leemann und der Elisabetha geb. Spörri, geb. 23. Juli 1863, Witwe des Johannes Wohlwend, von Diepoldsau und Sennwald, zuletzt wohnhaft in Widnau, erfolgt hiemit gemäss Art. 558 des Zivilgesetzbuches die Mitteilung, dass die genannte Erblasserin eine eigenhändige letztwillige Verfügung, datiert 4. Juni 1941, mit Nachtrag hinterlassen hat, die eröffnet worden ist. Die Erblasserin hat über ihren gesamten Nachlass verfügt, wozu sie berechtigt war, da keine pflichtteilsberechtigten Erben vorhanden sind.

Die gesetzlichen Erben können auf unterfertigtem Amte vom Original des Testamentes Einsicht nehmen oder Abschriften verlangen.

Sofern nicht innert Monatsfrist Einsprache gegen die letztwillige Verfügung erhoben wird, erfolgt Ausrichtung des Nachlasses an die Bedachten.

Rheineck, den 24. Oktober 1944.

5433

Bezirksamt Unterrheintal.

Soeben ist erschienen

Heft 6 der Schriftenreihe des Aufklärungsdienstes der Eidgenössischen
Zentralstelle für Kriegswirtschaft:

Entstehung, Aufgabe und Arbeit der Eidgenössischen Lohnbegutachtungskommission

von Prof. Dr. F. Marbach

Diese Schrift behandelt im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der Preis- und Lohnpolitik die Prinzipien und Methoden, nach denen die Lohnbegutachtungskommission den Ausgabenindex und die Richtsätze für die Lohnanpassung errechnet. Prof. Marbach, Präsident der Lohnbegutachtungskommission, erörtert die Notwendigkeit und Möglichkeit, aber auch die Grenzen der Lohnanpassung, wobei namentlich den sozialen Erfordernissen und Erwägungen alle Beachtung geschenkt wird. Ein besonderer Abschnitt ist den Richtsätzen der Lohnbegutachtungskommission, ein weiterer ihrer Anwendung in der Praxis gewidmet. Die Schrift enthält viele wertvollen Aufschlüsse für Behördenmitglieder und Betriebsinhaber, für Verbände der Arbeitgeber und für Gewerkschaftsorganisationen.

61 Seiten.

Preis Fr. 1.20.

**Erhältlich im Buchhandel oder beim Werbedienst der Eidgenössischen
Zentralstelle für Kriegswirtschaft, Laupenstrasse 2, Bern.**

Neue Ausgabe der Bundesverfassung.

Die unterzeichnete Verwaltung hat eine **neue Ausgabe der Bundesverfassung** mit den bis zum 1. Juli 1944 erfolgten Abänderungen herausgegeben. Sie enthält überdies einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Verfassungsrechts seit dem Bundesvertrag sowie ein Sachregister.

Der Preis des Heftes beträgt 70 Rappen, zuzüglich 10 Rappen Porto; bei Bezug gegen Nachnahme Fr. —. 95.

Postcheckkonto III 520

88

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Die Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die

Lohn- und Verdienstersatzordnung in den Jahren 1940 bis 1942

Herausgegeben vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Die Broschüre enthält eine systematische Zusammenstellung von Auszügen aus den in den Jahren 1940 bis 1942 ergangenen Entscheiden der eidgenössischen Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstersatzordnung. Bei jedem Auszug ist die genaue Stelle der Zeitschrift «Die eidgenössische Lohn- und Verdienstersatzordnung» angegeben, an der der betreffende Entscheid in extenso wiedergegeben ist. Der Sammlung ist neben einem systematischen Inhaltsverzeichnis ein alphabetisches Namenverzeichnis der Beschwerdeführer sowie ein ausführliches Sachregister beigegeben. Neben dem systematischen Überblick, den die Sammlung über die bisherige Rechtsprechung der eidgenössischen Aufsichtskommissionen vermittelt, wird sie auch das Aufsuchen der Entscheide in der Zeitschrift wesentlich erleichtern.

Preis Fr. 1. 50.

Zu beziehen bei der nachgenannten Stelle, Postscheck III 520.

4256

Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat eine
neue

Zusammenstellung der Interpretationskreisschreiben

zum

Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr und der Vollziehungsverordnung vom 25. November 1932

herausgegeben. Diese Zusammenstellung enthält neben den bis Ende 1940 ergangenen Kreisschreiben auch verschiedene vom Ausschuss der kantonalen amtlichen Automobilexperten in Verbindung mit dem Departement aufgestellte Normen über technische Fragen sowie Hinweise auf alle Durchführungserlasse zum Automobilgesetz.

Die Broschüre kann bei der unterzeichneten Verwaltung zum Preise von **Fr. 1. 50** (für Behörden Fr. 1. —), zuzüglich Porto- und Nachnahmespesen, bezogen werden.

Postcheckkonto III 520.

786

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesratsbeschluss vom 30. Mai 1941 über die vorläufige Neuordnung der Bezüge und der Versicherungen des Bundespersonals vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Sekretariat des eidg. Departements des Innern	Direktor des eidg. Gesundheitsamtes	Eidgenössisches Arztdiplom, einige Jahre ärztliche Praxis. Praktische Erfahrung auf dem Gebiete der allgemeinen Hygiene und Sanitätspolizei. Kenntnis der internationalen Fragen des Gesundheitswesens. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache, wenn möglich Kenntnis des Italienischen. Handschriftliche Bewerbungsschreiben mit Curriculum vitae, Photo und Referenzen	12 472 bis 15 784	15. Nov. 1944 (2.).

Das Datum des Stellenantritts wird bei der Wahl bestimmt werden.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Direktion des Schweiz. Landes- museums, Zürich	Technischer Gehilfe I. Kl.	Befähigung zur Konser- vierung von archäologi- schen Bodenfunden jeden Materials. Kenntnis che- mischer Grundbegriffe (ev. Laboratoriumstätig- keit). Manuelle Geschick- lichkeit, möglichst auf handwerklicher Basis	3456 bis 6400	15. Nov. 1944 (2.).
Departements- sekretär des Militär- departements	Hauptbuchhalter	Praxis als Buchhalter, Be- herrschaft von zwei Amts- sprachen; Kenntnisse der Militärverwaltung und des Truppenrechnungswesens	7504 bis 10 816	6. Nov. 1944 (2.).
Chef für Personelles des eidg. Militär- departements	Juristischer Beamter II. Klasse	Abgeschlossenes juristi- sches Studium, Beherr- schung von zwei Amts- sprachen; Offizier (Haupt- mann oder zur Weiter- ausbildung vorgesehener Subalternoffizier)	6124 bis 9436	6. Nov. 1944 (2.).
Armeekommando, Kriegsmaterial- verwaltung, Feldpost	Buchhalter-Kassier II Kl des eidg. Zeughauses in Zürich	Offizier. Gute kommerzielle Bildung. Erfahrung im Dienste der Verwaltung. Deutsch und Französisch	3916 bis 7228	4. Nov. 1944 (1.)
Armeekommando, Kriegsmaterial- verwaltung, Feldpost	Kanzleihilfe I. Kl. des eidg. Zeughauses in Kriens-Luzern	Offizier. Gute allgemeine und kaufmännische Bil- dung. Sprachkenntnisse: Deutsch und französisch	3364 bis 6124	4. Nov. 1944 (1.)
Die vorläufige Verwendung im Angestelltenverhältnis bleibt vorbehalten.				
Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern	1 Sektionschef II. allenfalls I. Klasse bei der Sektion für Tiefbau (Kraft- werke) der Abtei- lung für Bahnbau und Kraftwerke der Generaldirek- tion der SBB in Bern	Abgeschlossene technische Hochschulbildung als Bauingenieur mit lang- jähriger Praxis in Tiefbau- arbeiten. Muttersprache Deutsch; Kenntnis der französischen und italie- nischen Sprache	8424 bis 11 736 allenfalls 9712 bis 13 024	6. Nov. 1944 (1.)

Dienstantritt 1. Januar 1945.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen in Bern bzw. an die Kreis- direktionen I in Lausanne, II in Luzern oder III in Zürich	Einige junge Bau- ingenieure und Elektroingenieure für die Abteilung für Bahnbau und Kraftwerke in Bern sowie für die Bau- abteilungen der Kreise I in Lau- sanne, II in Luzern und III in Zürich	Diplom einer technischen Hochschule, praktische Tätigkeit als Ingenieur, Alter nicht über 28 Jahre; Kenntnis zweier Amts- sprachen		13. Nov. 1944 (1.)
Es ist eine Ausbildungszeit von drei Jahren vorgesehen, wovon das erste Jahr bei der in Frage kommenden technischen Dienstabteilung, das zweite Jahr im Eisenbahnbetriebsdienst und das dritte Jahr in andern Dienstzweigen.				
Dienstantritt anfangs Januar 1945. Die Abteilung für Bahnbau und Kraftwerke in Bern sowie die vorgenannten Bauabteilungen der Kreise erteilen auf Wunsch jede weitere Auskunft.				
Zollkreisdirektion in Schaffhausen	Vorstand des Hauptzollamtes Konstanz	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes; die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Kontrollbeamten der Zollverwaltung bekleiden	5664 bis 8976	11. Nov. 1944 (1.)
Zolldirektion in Lausanne	Vorstand des Hauptzollamtes La Chaux-de-Fonds	Umfassende Kenntnis des Zolldienstes; die Bewerber müssen mindestens den Grad eines Kontrollbeamten der Zollverwaltung bekleiden	4928 bis 8240	11. Nov. 1944 (1.)
Bundesamt für In- dustrie, Gewerbe und Arbeit	Adjunkt 2. Kl. beim Fabrikinspektorat des III. Kreises, Zürich	Abgeschlossene technische Hochschulbildung. Eventuell Diplom als Techniker. Industrielle Praxis und Er- fahrung in der Fabrikations- branche. Kenntnis der Industrie-Hygiene erwünscht. Muttersprache italienisch, Beherrschung der deutschen Sprache. Das erste Jahr gilt als Probejahr	6124 bis 9436	15. Nov. 1944 (2.)

Aufnahme von Lehrlingen für den Stationsdienst.

Die Schweizerischen Bundesbahnen nehmen im Frühjahr 1945 eine Anzahl Be-
amtenlehrlinge für den Stationsdienst an.

Es können nur Schweizerbürger, die am 1. Mai 1945 nicht unter 17 und nicht
über 25 Jahre alt sind, berücksichtigt werden. Sie müssen gesund sein, über normales

Hör- und Sehvermögen und normalen Farbensinn verfügen. Ferner wird eine gute Schulbildung und genügende Kenntnis einer zweiten Amtssprache gefordert.

Die Bewerber haben eine Kenntnis- und eine Eignungsprüfung abzulegen und sich vor der allfälligen Aufnahme in den Eisenbahndienst einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Bahnverwaltung zu unterziehen.

Die Lehrlinge erhalten während der Lehrzeit, die zwei Jahre dauert, folgende Entschädigungen: vom 1. bis 6. Monat ein Taggeld von Fr. 2. 50, vom 7. bis 12. Monat von Fr. 3. 50 und vom 13. bis 24. Monat von Fr. 5. — zuzüglich gesetzliche Teuerungszulagen und Ortszuschläge.

Handschriftliche Anmeldungen mit Geburts- oder Heimatschein, sämtlichen Schulzeugnissen und lückenlosen Ausweisen über allfällige berufliche Tätigkeit sind bis zum **12. November 1944** an eine der Kreisdirektionen der Schweizerischen Bundesbahnen in Lausanne, Luzern oder Zürich zu richten, bei denen auch jede weitere Auskunft erhältlich ist. Militärdienstpflichtige Bewerber haben der Anmeldung auch das Dienstbüchlein beizulegen.

Bern, im Oktober 1944.

(2).

5413

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen.



Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.10.1944
Date	
Data	
Seite	1178-1184
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 160

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.